

## 12. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2018 S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW vom 2018, S. 90) sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW 2019, S. 299) in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.11.2016, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 13.12.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 wird wie folgt geändert:

**Abs. 1** wird wie folgt ersetzt:

„Als Schmutzwassergebühr wird

- a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von **78,00 €/Jahr bzw. 6,50 €/Monat** für Vorhalteleistungen der Stadt

und

- b) eine Zusatzgebühr von **2,05 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser** erhoben.“

**Abs. 4** wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr beträgt **13,21 € je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm**.“

**Abs. 5** wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr beträgt **9,81 € je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> abgefahrener Grubeninhalt**.“

**Abs. 8** wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr für die Behandlung von Schlamm aus Fettabscheidern / Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt **15,72 € je angefangenen m<sup>3</sup>**.“

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Stadt Warendorf**  
**Der Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 16.12.2019

  
Axel Linke  
Bürgermeister